

Sitzung vom 24. August 2011

**1011. Dringliche Anfrage (Keine Mietvertragskündigungen  
wegen Asylanten)**

Kantonsrätin Anita Borer, Uster, hat am 11. Juli 2011 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der zur Debatte stehenden Kündigung von Mietverhältnissen in einer kantonalen Liegenschaft in Wangen-Brüttliellen zur Unterbringung von Asylsuchenden ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass der Regierungsrat beabsichtigt, Mieterinnen und Mietern kantonaler Liegenschaften zu kündigen, um in den betreffenden Wohnungen Asylsuchende unterzubringen?
2. Besteht die Absicht, die Mieterinnen und Mieter durch «sanften Druck» zur Kündigung zu veranlassen?
3. Erachtet es der Regierungsrat grundsätzlich als verhältnismässig, langjährigen Mieterinnen und Mietern zu kündigen, um in den dadurch frei gewordenen Wohnungen Asylsuchende unterzubringen?
4. Welche Varianten hat der Regierungsrat geprüft, um die Unterbringung der vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden anderweitig zu ermöglichen? Wurde insbesondere die Möglichkeit einer Unterbringung in Zivilschutzanlagen oder ähnlichen freistehenden Bauten geprüft?
5. Gibt es im Hinblick auf Mietverhältnisse rechtliche Unterschiede zwischen staatlichen Liegenschaften und solchen, die dem privaten Markt ausgesetzt sind?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Anita Borer, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden im Kanton Zürich ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Dennoch wendet der Kanton in der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden seit Jahren ein Zweiphasensystem an. In der ersten Phase werden die Asyl-

suchenden in Durchgangszentren des Kantons untergebracht. Für die zweite Phase werden sie auf die Gemeinden verteilt. Zusätzlich braucht der Kanton Unterkünfte für die Unterbringung von Personen, die nur noch Nothilfe erhalten. Zur Erfüllung seines Auftrages bedarf der Kanton eines Grundstockes an Liegenschaften, die ihm dauerhaft zur Verfügung stehen (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 28/2011 betreffend Zukunft Asylzentrum Hard in Embrach). Im Vordergrund steht die Suche nach unbewohnten Liegenschaften. Bei bewohnten Liegenschaften werden von den Mieterinnen und Mietern gekündigte Wohnungen nur noch befristet neu vermietet, um die Liegenschaft längerfristig für die Unterbringung von Asylsuchenden zu nutzen. Dabei besteht keine Absicht, bestehende Mietverhältnisse zu kündigen.

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Wie vorstehend dargelegt, sind keine Kündigungen beabsichtigt.

Zu Frage 4:

Der Kanton prüft ständig sämtliche Varianten zur Unterbringung der Asylsuchenden und Nothilfebeziehenden. Das Kantonale Sozialamt sucht laufend aktiv nach geeigneten freistehenden Bauten. Solche zu finden, ist jedoch äusserst schwierig. Nur sehr wenige Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer sind bereit, Grundstücke und Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden zu einem angemessenen Preis zur Verfügung zu stellen. Häufig können Unterkünfte erst bezogen werden, wenn langwierige Rechtsverfahren abgeschlossen sind. Ferner müssen solche Unterkünfte über eine gewisse Mindestgrösse verfügen, damit sie kostengünstig betrieben werden können.

Um die Unterbringung von Asylsuchenden und Nothilfeempfängerinnen und -empfängern langfristig sicherstellen und kostengünstig gestalten zu können, bedarf es deshalb Strukturen, die nicht nur kurzfristig, sondern dauerhaft oder zumindest über einen längeren Zeitraum genutzt werden können. Diese Voraussetzung erfüllen insbesondere Zivilschutzanlagen nicht. Sie eignen sich höchstens zur Überbrückung von Unterbringungsengpässen oder für kurze Aufenthaltsdauern und werden in diesem Sinne bereits genutzt.

Zu Frage 5:

Nein, es bestehen keine rechtlichen Unterschiede.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**